

RECHTSGRUNDLAGEN:
 DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT NACH FOLGENDEN VORSCHRIFTEN:
 § 5 I FF DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) GEÄNDERT DURCH ART. 9 NR. 1 GESETZ ZUR VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG GERICHTLICHER VERFAHREN "VEREINFACHUNGSNOVELLE" VOM 3.12.76 (BGBl. I S. 2381) UND ART. 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).
 VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BESAMTUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.81) (BGBl. II S. 5702 AN), § 4 DER "ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES" VOM 29.11.1960 (GV NW S. 433) IN DER FASSUNG DER "DRITTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES" VOM 21.4.1970 (GV NW S. 299), § 103 DER "BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN" (LANDESBBAUORDNUNG - BAUD NW) VOM 27.1.1979 (GV NW S. 232) IN DER 2. ZT. GÜLTIGEN FASSUNG, §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.79 (GV NW 1979 S. 594).
 VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VOM KOMMUNALEN ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANTM. VO) VOM 12.9.1969 (GV NW S. 684).
 ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.

PLANZEICHEN
 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	MD	DORFGEBIETE
WR	REINE WOHNGEBIETE	MK	KERNGEBIETE
WB	BESONDERE WOHNGEBIETE	SO	SONDERGEBIETE
MT	MISCHGEBIETE		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
z.B. II	ALS HÖCHSTGRENZE		
z.B. (H)	ZWINGEND		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. II-IV	MINDEST- HÖCHSTGRENZE		
z.B. 0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. (0.8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	
○	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
—	BAUGRENZE

□	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
ST	STELLPLATZ
GA	GARAGEN

□	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
Feuerwehr	KIRCHE
Jugendheim	SCHULE
K	FLÄCHEN FÜR DEN KIRCHLICHEN GEMEINBEDARF

VERKEHRSPFLÄCHEN	
□	VERKEHRSPFLÄCHEN
—	STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSPFLÄCHEN
□	VERKEHRSPFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
P	ÖFFENTL. PARKPLÄCHEN
F	FUSSWEGE
•	VERKEHRSGRÜN
V	VERKEHRSBERUHIgte BEREICHE

○	VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN
U	UMFORMSTÄTTEN
W	WASSERBEHÄLTER
K	KLÄRANLAGE
□	GRÜNPLÄCHEN
S	SPIELPLATZ
B	BOLZPLATZ
SP	SPORTPLATZ
□	WASSERFLÄCHE
□	PARKANLAGE
□	FRIEDHOF
□	PRIVATE GRÜNFLÄCHE

□	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND
□	AUFSCHÜTTUNG
□	ABGRABUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
□	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
□	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

□	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
G	GEHRECHT
L	LEITUNGSRECHT
F	FAHRECHT
A	ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
B	ZU GUNSTEN DER ANLIEGER

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	
□	GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE
□	GEMEINSCHAFTSTIEF-GARAGEN

□	FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
B	BÄUME
S	STRÄUCHER

□	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
H	HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME
S	STRÄUCHER
z.B. □	HINWEIS AUF TEXTL. FESTS.

□	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
---	---

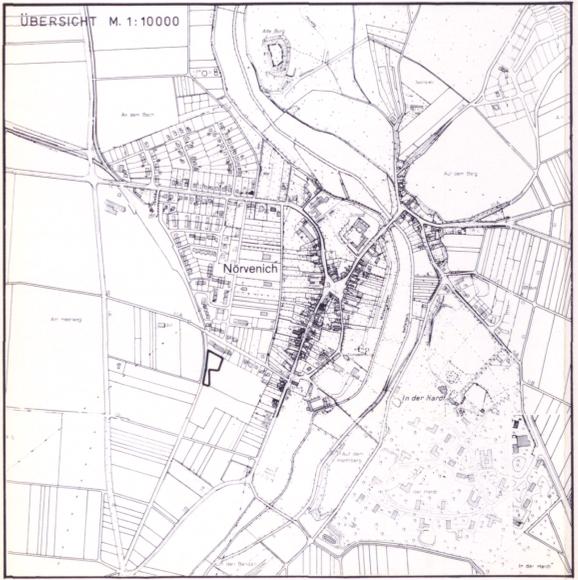
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	

HINWEISE	
---	UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG INNERHALB VON VERKEHRSPFLÄCHEN; VORGESCHLAGENE GESTALTUNG

BESTANDSANGABEN	
○	VORHANDENE BEBAUUNG
○	FLURSTÜCKSGRENZEN
---	FLUGGRENZE

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (S 103 BAUO NW)

△	FLACHDACH	DER GELTUNGSBEREICH WIRD DURCH BAUGRENZEN ODER BAUFLUGLICHEN FOLGENDE LINIEN ABGEGRENZT.
△	GENEIGTE DÄCHER (AUSGENOMMEN GARAGEN)	
△	GENEIGTE DÄCHER, HAUPTFISCHRICHTUNG	AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG GESTATTET
△	DACHNEIGUNG FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 20° - 38° FÜR ZWEIFLÜGELIGE BAUTEN 20° - 30°	



BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG
 D. UND H. SCHRÖDER G. BAWA DIPL. ING. ARCHITECTEN
 51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TEL. 0241 / 37715

Nörvenich, DEN. 20.10.1984

Dipl. Ing. Frieder Schorstein
 Vermessungsingenieur

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Nörvenich, DEN. 20.10.1984

Dipl. Ing. Frieder Schorstein
 Vermessungsingenieur

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Nörvenich, DEN. 09.03.1984

Dipl. Ing. Frieder Schorstein
 Vermessungsingenieur

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... 13. OKT. 1984 AUFGESTELLT WORDEN.

Nörvenich, DEN. 15. MAI 1984

Bürgermeister: ...
 Stadtdirektor: ...

DIE GEMEINDEVERTRETUNG STIMMTE AM ... 12. MAI 1983 DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a (6) BBAUG.

Nörvenich, DEN. 15. MAI 1984

Bürgermeister: ...
 Stadtdirektor: ...

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a (6) UND § 9 (3) DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 20. JUNI 1983 - 21. JULI 1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Nörvenich, DEN. 15. MAI 1984

Bürgermeister: ...
 Stadtdirektor: ...

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 19. OKT. 1983 DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Nörvenich, DEN. 15. MAI 1984

Bürgermeister: ...
 Stadtdirektor: ...

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 I.V.M. § 6 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN. 27.03.84

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 IM AUFTRAG:

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM. § 12 DES BBAUG AM ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN AM ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

... DEN. ...

... GEMEINDEDIREKTOR

**BEBAUUNGSPLAN
 NÖRVENICH G 36**

1. ÄNDERUNG

M 1:500

Ein
 - 9. MRZ. 1984
 Erledigt

B E G R Ü N D U N G

1. Erfordernis der Planaufstellung

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. G 36 entsprechen im Bereich der Uhierstraße nicht dem bestehenden Ausbau der Verkehrsfläche.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. G 36 wird eine Anpassung an die vorhandene Verkehrsfläche durchgeführt, um zu vermeiden, daß zusätzliche Kosten für die Änderung des Straßenausbaus entstehen.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan ist gegeben.

3. Gegenstand der Planänderung

Der Bebauungsplan Nr. G 36 wird im einzelnen wie folgt geändert:

Verkehrsflächen	anstatt Grünfläche, Versorgungsfläche, Allgemeines Wohngebiet,
-----------------	---

außerdem im nördlichen Planbereich (geringfügig)

Allgemeines Wohngebiet	anstatt Verkehrsfläche (auch hier zur Anpassung an den vorhandenen Ausbauzustand).
------------------------	--

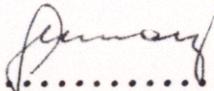
Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert, die überbaubaren Grundstücksflächen wurden der im Flurbereinigungsverfahren erfolgten Parzellierung angepaßt.

4. Verwirklichung des Bebauungsplanes und Kosten

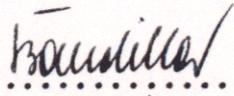
Bodenordnende Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich. Die Flurstücke Nr. 2 bis 7 gehörten der Gemeinde. Bei dem Verkauf dieser Grundstücke (ausgenommen Nr. 7) wurden die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 36 berücksichtigt. Für die Trafostation wurde eine Versorgungsfläche im Bereich des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. G 36, 2. Änderung, festgesetzt.

Für die Verwirklichung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 36 entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Nörvenich, den 19. Oktober 1983


.....
(Lennartz)
Bürgermeister




.....
(Bandilla)
Gemeindedirektor

Gesehen!
Köln, den 27.07.84
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

